

ZH_OBERGERICHT RT200141 vom 12. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200141

FR: ZH_OBERGERICHT RT200141 du 12 novembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT200141 del 12 novembre 2020

Erwägungen

E. 8

Januar 2020 sowie für das Pfandrecht (Urk. 19 S. 5 f. = Urk. 22 S. 5 f.). 1.2. Gegen dieses Urteil erhoben die Gesuchsgegner mit Eingabe vom 17. September 2020 (Datum Poststempel: 18. September 2020) rechtzeitig (vgl. Urk. 20b und Urk. 20c) Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag auf Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens (Urk. 21 S. 1 f.). 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-20). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist einzig das angefochtene Urteil betreffend Rechtsöffnung. Soweit mit der Beschwerde beantragt wird, die Gesuchstellerin sei zur Gewährung einer neuen Hypothek zu verpflichten (Urk. 21 S. 3), kann darauf nicht eingetreten werden. 3.1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten

- 3 - Mängel leidet. Die blossе Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blossе Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1; BGer 5A_206/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.2; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je m.Hinw. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was in der Beschwerde nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt. 3.2. Diesen Anforderungen vermag die Beschwerde der Gesuchsgegner nicht zu genügen, denn sie setzen sich nicht mit dem angefochtenen Entscheid auseinander, sondern bringen lediglich vor, die Gesuchstellerin sei wegen des zu Unrecht gegen sie eingeleiteten Strafverfahrens nicht berechtigt gewesen, den Zins für die Festhypothek einseitig auf 4% zu erhöhen (Urk. 21 S. 2 f.). Damit nehmen die Gesuchsgegner keinen Bezug auf die Ausführungen der Vorinstanz, wonach unbestritten geblieben sei, dass sie seit Ende 2017 ihren vertraglichen Pflichten unter dem Hypothekendarlehensvertrag nicht mehr nachgekommen seien, weshalb die Schuldbriefforderung und das Hypothekendarlehen mit Schreiben der Gesuchstellerin vom 12. August 2019 gekündigt und damit fällig gestellt worden seien (Urk. 22 S. 3 f. E. 2.3 und 3.1.2). Ebenso wenig setzen sie sich mit dem Argument der Vorinstanz auseinander, in Bezug auf das Pfandrecht stelle der Auszug aus dem Grundbuch vom 17. März 2020 (Urk.

10/1) einen Rechtsöffnungstitel dar und bezüglich der Forderung stelle die Vereinbarung vom 19. Juni 2012 (Urk. 3/8) eine Schuldanerkennung dar, indem die Gesuchsgegner darin ausdrücklich ihre persönliche Schuldpflicht aus dem der Gesuchstellerin übertragenen Schuldbrief in der Höhe der Kapitalforderung nebst den laufenden und drei verfallenen Jahreszinsen unterschriftlich anerkannt und sich einverstanden erklärt hätten, dass die Gesuchstellerin die Schuldbriefforderung anstelle von Forderungen aus Verträgen geltend machen könne (Urk. 22 S. 4 f. E. 3.2). Da die Gesuchsgegner sich somit nicht hinreichend mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinandersetzen, genügen sie ihrer Begründungspflicht (vgl. oben Ziff. 3.1) offenkundig nicht. Infolgedessen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

- 4 - 4.1. Die Entscheidegebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss den Gesuchsgegnern je zur Hälfte, unter solidarischer Haftung für den gesamten Betrag, aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 und 3 ZPO). 4.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, den Gesuchsgegnern zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.